

# un/ge recht

**Die Bedeutung der Ermittlung besonderer  
Bedürfnisse von Asylsuchenden**

Asylsuchende sind vor und während der Flucht häufig großen Belastungen und Gefahren ausgesetzt gewesen. In ihren Ankunftsändern sind sie zudem angesichts schwieriger Aufnahmebedingungen und eingeschränkter Rechtsgewährung in der Regel schlechtergestellt. Darunter befinden sich Menschen, für die diese Erfahrungen mit besonderen Härten verbunden sind und deren psychische und körperliche Verfassung deswegen schwer belastet ist. Die EU-Aufnahmerichtlinie schreibt vor, dass diese Menschen besondere Unterstützung im Rahmen der Aufnahme erhalten, um sich angemessen an ihrem Asylverfahren zu beteiligen. Als in diesem Sinne besonders schutzbedürftige Personen benennt sie alle Minderjährigen, Menschen mit Behinderung, Personen mit schweren körperlichen Erkrankungen, ältere Menschen, Schwangere, Alleinerziehende, Opfer des Menschenhandels, Personen mit psychischen Störungen, Menschen, die Folter, Vergewaltigung oder sonstige Formen psychischer, physischer oder sexueller Gewalt erlitten haben. Trotz dieser konkreten Benennung gibt es in Deutschland kein einheitliches Verfahren, um die Zugehörigkeit einzelner Asylsuchender zu diesen Gruppen zu ermitteln. Die dafür notwendigen Daten über besondere Bedürfnisse Asylsuchender werden gar nicht erst erhoben.

Die Aufzählung in der Richtlinie ist nicht abschließend, da sich manche

Menschen auf der Flucht oder nach der Ankunft in ihrem Zielland in Situationen wiederfinden, die eine besondere Schutzbedürftigkeit erst hervorrufen. Dazu gehören etwa Frauen und LGBTI-Personen in Massenunterkünften, in denen sie in der Regel wohnen müssen und wo es an Schutz vor Gewalt, an Raum, an Selbstbestimmung und an Privatsphäre mangelt, sodass sie sich besonderen Gefahren ausgesetzt sehen. Daher gilt es, die individuellen Umstände zu berücksichtigen, wenn es darum geht zu bestimmen, ob jemand besonders schutzbedürftig ist oder nicht. Die Erhebung von Daten durch staatliche Stellen wäre hier unerlässlich, um Diskriminierung vorzubeugen.

Denn besonders schutzbedürftige Flüchtlinge haben ein Recht auf angemessene Aufnahmebedingungen, die erforderliche gesundheitliche Versorgung und die Berücksichtigung ihrer individuellen Situation im Asylverfahren. Europäische Normen wie die Aufnahmerichtlinie und die Asylverfahrensrichtlinie regeln, dass die Aufnahmebedingungen im Land ihrer Ankunft und die Bedingungen im Asylverfahren so sein müssen, dass diese Gruppen auf eine angemessene Weise aufgenommen und nach individuellen Bedürfnissen versorgt werden. Damit sollen sie in die Lage versetzt werden, ein faires Asylverfahren zu erhalten, das ihnen ermöglicht, ihre Verfolgungsgründe umfassend darzulegen, die dann bei der sorgfältigen Prüfung durch die Asylbehörde berücksichtigt werden.

In diesem Zusammenhang kommt

die Frage auf, ob nicht *alle* asyl-suchenden Menschen ein Recht auf eine angemessene Aufnahme und ein faires Asylverfahren haben sollten. Schließlich ist das Asylrecht ein individuelles Recht, auf das sich alle Schutzsuchenden berufen können müssen. Es kommt bei *jedem* Antrag auf die individuellen Umstände an. Seit der Einschränkung des Asylrechts 1993 und insbesondere den gravierenden Verschärfungen der letzten drei Jahre sind jedoch das individuelle Recht auf Asyl und die Persönlichkeitsrechte von Asylsuchenden so stark beschnitten worden, dass sie bei der Durchsetzung ihrer Rechte regelmäßig vor unüberwindbare Hürden gestellt werden.

Eine dieser Hürden ist das Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG). Es sorgt dafür, dass Schutzsuchende medizinisch in der Regel nur Akut- oder Schmerzbehandlung bekommen. Dies führt langfristig zur Chronifizierung von Krankheiten und Verschlechterung des Gesundheitszustands bis hin zu schweren gesundheitlichen Schäden und sogar zum Tod. Das diskriminierende Gesetz steht den Rechten besonders Schutzbedürftiger diametral entgegen. Auch die zwangsweise Massenunterbringung stellt für die oben genannte Gruppen eine besondere Härte dar. Viele – darunter auch Kinder – wohnen lange Jahre in isolierten und isolierenden Unterkünften unter Bedingungen, die für *alle* skandalös wären.

Bereits jetzt sprechen rechtliche Normen gegen diesen diskriminierenden Umgang in Deutschland. 2012 stellte das Bundesverfassungsgericht

fest, dass die Menschenwürde migrationspolitisch nicht zu relativieren sei. Da die EU-Aufnahmerichtlinie in Deutschland nicht rechtzeitig in nationales Recht überführt wurde, gilt sie nun unmittelbar. Sie steht über dem nationalen Recht und besonders Schutzbedürftige können sich vor Gericht auf sie berufen. Wer sich schon einmal in eine gerichtliche Auseinandersetzung begeben hat, wird erahnen können, dass auch dies eine Hürde ist, die kaum zu nehmen ist. Selbst die Bundesregierung stellt in einer Antwort auf eine parlamentarische Anfrage fest, dass sich im Fall von besonderer Schutzbedürftigkeit der im AsylbLG vorgesehene Ermessensspielraum bei der Gewährung von Leistungen auf Null reduziert. Daraus folgt, dass die Anspruchsberechtigten nach ihren Bedürfnissen medizinisch und therapeutisch versorgt werden müssen – so wie es für alle selbstverständlich sein sollte.

In Deutschland fehlt es aber an einem effizienten und einheitlichen Verfahren, um die besonderen Bedürfnisse bei der Aufnahme überhaupt zu erfassen. So ein Verfahren ist notwendig, um in jedem Fall festzustellen, ob und welche besonderen Bedürfnisse vorliegen, an die richtigen Stellen zu verweisen und die erforderliche Versorgung zu gewährleisten. Dabei sind alle zuständigen Stellen während des gesamten Asylverfahrens einzubeziehen. Dieses Verfahren ist flächendeckend dringend notwendig, weil es sich bei der Gruppe der besonders Schutzbedürftigen nicht um Einzelfälle handelt, sondern vermutlich

um den größten Teil aller Geflüchteten. Schließlich können manche Dinge wie eine Traumatisierung nicht sofort und mit bloßem Auge erkannt werden, dies erfordert sowohl fachliche Kenntnis als auch die Zusammenarbeit unterschiedlicher Stellen.

Der Bund übergab die Verantwortung für die Umsetzung der EU-Aufnahmerichtlinie an die Bundesländer, wo bisher faktisch nicht viel passiert ist. Es bestehen keine einheitlichen Verfahren, die die Rechte der Betroffenen bundesweit garantieren. Oft bleibt es dem Zufall überlassen, ob überhaupt formal festgestellt wird, dass es besondere Bedürfnisse gibt, aus denen sich bestimmte Rechte ergeben. Das Ergebnis nicht erhobener Daten in diesem Bereich ist eine organisierte Verantwortungslosigkeit, die zu Lasten der betroffenen Menschen geht.

Gelegentlich wird der Datenschutz vorgeschoben, um die Rechte, die besonders Schutzbedürftigen zustehen, nicht gewähren zu müssen. In diesen Fällen weigern sich Behörden, Informationen über die besonderen Bedürfnisse der Asylsuchenden an die zuständigen Stellen weiterzuleiten. Dies ist äußerst zynisch, wenn man bedenkt, dass Behörden zugleich keine Probleme damit haben, umfassend die Mobiltelefonaten derselben Personen auszulesen.

Am Anfang eines bedarfsgerechten Verfahrens muss die Aufnahme von Hinweisen und eine formale Feststellung von besonderen Bedürfnissen stehen. Schutzsuchende

mit besonderen Bedürfnissen müssen unmittelbar nach ihrer Ankunft erfahren, welche Rechte sie als besonders Schutzbedürftige haben und wie sie diese trotz bestehender gesetzlicher und behördlicher Hürden wahrnehmen können. Schließlich müssen sie die reale Möglichkeit haben, ihre Rechte notfalls vor Gericht durchzusetzen. Dies wird umso wichtiger, wenn wir uns vor Augen führen, dass der Gesetzgeber es ermöglicht hat, Asylsuchende bis zu zwei Jahre in Erstaufnahmeeinrichtungen festzuhalten. Dort haben sie oft einen eingeschränkten Zugang zu rechtlichem Beistand. Es besteht vor allem im ländliche Raum die Gefahr, dass besonders schutzbedürftige Flüchtlinge monate- und jahrelang isoliert leben müssen, um anschließend abgeschoben zu werden, ohne dass sie ihre oben genannten Rechte jemals wahrnehmen können. Es bleibt zu hoffen, dass effektive Antidiskriminierungsmaßnahmen durch ein Verfahren zur regelmäßigen und individuellen Prüfung der besonderen Bedürfnisse Schutzsuchender durchgesetzt werden können. Der direkteste und wirkungsvollste Weg, die Gleichstellung aller zu erreichen, wäre jedoch, die diskriminierende Hürde an sich zu überwinden und das Asylbewerberleistungsgesetz ganz abzuschaffen.

**Ivana Domazet**  
arbeitet in der  
Geschäftsstelle  
des Flüchtlingsrats  
Brandenburg.

### **Herausgebende**

neue deutsche organisationen  
Potsdamer Straße 99, 10785 Berlin  
[www.neue-deutsche-organisationen.de](http://www.neue-deutsche-organisationen.de)  
[gleichstellungsdaten@neue-deutsche-organisationen.de](mailto:gleichstellungsdaten@neue-deutsche-organisationen.de)

### **Redaktion**

Meral El, Gün Tank,  
Koray Yılmaz-Günay

### **Übersetzung ins Deutsche**

Nossa Schäfer, Koray Yılmaz-Günay

### **Lektorat**

Elisabeth Göske

### **Design**

Büro Farbe  
[www.buero-farbe.de](http://www.buero-farbe.de)

### **V.i.S.d.P.**

Ferda Ataman  
Gün Tank

Berlin, Dezember 2017